

# Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat  
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,  
Umweltrecht und Controlling  
Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold  
[immissionsschutz@kreis-lippe.de](mailto:immissionsschutz@kreis-lippe.de)

Datum: 15.01.2025

## Aktenzeichen:

766.0040/20/1.6.2 (SG-33)

766.0041/20/1.6.2 (SG-34)

## Immissionsschutz

### **Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Schlangen**

Der Projekt ÖkoveSt GmbH, Alexanderstraße 404b, 26127 Oldenburg, wurde mit Bescheid vom 12.12.2024 die Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen erteilt. Bei den Anlagen handelt es sich um WEA des Herstellers Vestas des Typs V-150 EnVentus 5.6 MW, mit einer Nennleistung von 5.600 kW<sub>el</sub>, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 125 m und einer Gesamthöhe von 200 m.

Die WEA sollen auf den nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken errichtet werden:

- SG-33: Gemeinde Schlangen, Gemarkung Schlangen, Flur 9, Flurstück 43
- SG-34: Gemeinde Schlangen, Gemarkung Schlangen, Flur 9, Flurstück 24.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Denkmalschutz, Gewässer- / Grundwasserschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz, militärischen und zivilen Luftverkehrsrecht und Straßen-/Wegerecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlagen begonnen worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt auf Antrag der Projekt ÖkoveSt GmbH gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG und § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt.



2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann **vom 16.01.2025 bis einschließlich 29.01.2025** auf der Internetseite des Kreises Lippe unter

<https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php>

(→ Immissionsschutz → Genehmigungsbescheide gem. § 21a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 9. BImSchV) abgerufen und eingesehen werden.

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht auf Verlangen zusätzlich eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in Form der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde (innerhalb der üblichen Dienststunden).

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist (**29.01.2025, 24:00 Uhr**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erheben.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

### Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw](http://www.justiz.nrw).

Im Auftrag

gez.  
Klüter

